

GOBERT ÉS TÁRSAI
ÜGYVÉDI IRODA

Andrássy út 10.
1061 Budapest
Hungary
Telefon + 36 (1) 270 9900
Telefax + 36 (1) 270 9990
office@gfplegal.com

LAW SHOOTER

Juni 2013

BEGINNEN SIE DEN SOMMER MIT WISSENSWERTEN RECHTLICHEN NEUHEITEN

Obwohl der Sommer gerade beginnt, legen wir bei BWS&G Gobert und Partner Wert darauf Sie fortwährend über die wichtigsten rechtlichen Neuigkeiten zu informieren. In der Ausgabe diesen Monats führen wir unseren Artikel über die Veränderungen der allgemeinen Vorschriften über Versicherungsverträge weiter, indem wir die Änderungen der Sach- und Lebensversicherungsverträge besprechen. Unter anderem hat eine unserer Partnerinnen einen interessanten Artikel verfasst, der sich mit den Regeln der Rechnungsstellung auseinandersetzt. Sollten Sie Fragen bezüglich des zur Verfügung gestellten Materials haben, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.



Dr. Arne Gobert
Managing Partner

DIE REGELN DER RECHNUNGSSTELLUNG WURDEN 2013 GEÄNDERT!

Seit dem 1. Januar 2013 haben sich die Vorschriften des Gesetzes CXXVII aus 2007 über die Mehrwertsteuer (nachfolgend: MwSt-Gesetz) in Bezug auf die Rechnungsstellung signifikant verändert. Diese Änderung wurde im Einklang mit der Richtlinie des Rates 2010/45/EU durchgeführt, welche wiederum die Regeln über Rechnungsstellung der Richtlinie 2006/112/EC über das allgemeine System der Mehrwertsteuer änderte.

Als Ergebnis der Harmonisierung der Gesetze, wurden die Voraussetzungen – von denen wir die wichtigsten im Folgenden zusammenfassen – bezüglich der Rechnungsstellung auf Papier und der in elektronischer Form vereinheitlicht.

I. Gemeinsame Voraussetzungen der Rechnungsstellung auf Papier und elektronische Weise

Gemäß dem neuen Zusatz des MwSt-Gesetzes – Abschnitt 168/A. (1) – **müssen die Unversehrtheit des Inhalts, die Authentizität der Herkunft und die Lesbarkeit der Rechnung fortlaufend während des gesamten Zeitraums der**

INHALT

- **DIE REGELN DER RECHNUNGSSTELLUNG WURDEN 2013 GEÄNDERT!** 1
- **BESCHLUSS DES MEDIENRATES** 4
- **VERÄNDERUNGEN BEZÜGLICH DER SACHVERSICHERUNGEN UND LEBENSVERSICHERUNGEN** 5
- **BESCHÄFTIGUNG VON KROATISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN** 8
- **UNIFIED PATENT COURT** 8

KONTAKT

- **ANSCHRIFT:**
ANDRÁSSY ÚT 10.,
STERN PALOTA,
H-1061 BUDAPEST,
UNGARN

- **WEBSEITE:**

WWW.GOBERTPARTNERS.COM

office@gfplegal.com

www.gobertpartners.com

Aufbewahrung sichergestellt werden. „Authentizität der Herkunft“ meint die Sicherung der Identifizierbarkeit des Produktlieferanten, des Dienstleisters und der die Rechnung ausstellenden Partei. Demzufolge sollte die Person, die tatsächlich das Produkt geliefert oder die Dienstleistung erbracht hat, auf der Rechnung als Leistungserbringer gekennzeichnet werden. Entsprechend der „Unversehrtheit des Inhalts“ dürfen die enthaltenen Daten nicht geändert werden.

Dennoch bestimmen bestimmte steuerpflichtige Personen selbst wie sie die Authentizität der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung sicherstellen.

Die obige Vorschrift ist keine neue Verpflichtung, aber in Verbindung mit ihr – zusätzlich dazu, dass sie die Bedeutung der Authentizität der Herkunft und der Unversehrtheit der enthaltenen Daten definiert – wurde das MwSt-Gesetz mit einer Rahmenregelung zur Erfüllung dieser Verpflichtung ergänzt.

Entsprechend dieser Rahmenregelung (Abschnitt 168/A (2)) dürfen die oben genannten Voraussetzungen **durch jegliche Art von Unternehmenskontrollverfahren, welches eine zuverlässige Prüfungskette zwischen Rechnung und Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen erschafft**, erfüllt werden. Die Anforderungen an die Authentizität der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts müssen sowohl vom Aussteller als auch vom Empfänger der Rechnung erfüllt werden, wobei dies in bestimmten Fällen unabhängig voneinander geschehen kann.

Das Unternehmenskontrollverfahren, definiert in Abschnitt 168/A. § (2) des MwSt-Gesetzes, umfasst ein weites Konzept, dessen Ziel die ordentliche Ausstellung von Rechnungen ist. Eine Rechnung ist inhaltlich korrekt (zutreffende Transaktion, zutreffende steuerpflichtige Person, zutreffender Gegenwert, zutreffender Zahlungsempfänger), wenn sie die Annahme bestätigt, dass während ihrer Ausstellung keine Fehler bezüglich der Authentizität der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts aufgetreten sind, d.h. dass die Rechnung nicht gefälscht oder in anderer Weise verändert wurde, und die Rechnung im Einklang mit der geleisteten Transaktion steht.

Der Steuerpflichtige darf das Verfahren frei wählen, mit dem er insbesondere überprüft, ob:

1. – die Rechnung in ihrer Essenz zutreffend ist und die auf der Rechnung angegebene Transaktion in der angegebenen Qualität und Quantität ausgeführt wurde;
2. – der Aussteller der Rechnung den tatsächlich verlangten Betrag angegeben hat, sollte der Steuerpflichtige der Rechnungsempfänger sein,
3. – die vom Aussteller genannte Kontonummer korrekt ist und ob die Rechnungen tatsächlich die sind, die der Empfänger auch zu zahlen verpflichtet ist.

Der Punkt des Unternehmenskontrollverfahrens ist, dass die Rechnung innerhalb des Unternehmens- und Buchführungsverfahrens überprüft wird und nicht als unabhängiges, einzelnes Dokument.

Dies kann sogar im Rahmen der Buchführung passieren, zum Beispiel durch die Nutzung integrierter Geschäftsführung, oder durch den Vergleich der Rechnung mit den verfügbaren Geschäftsdokumenten (Bestellungen, Aufträge, Verträge, Lieferscheine, und Überweisungsbestätigungen oder Quittungen).

Abgesehen von der Tatsache, dass das Unternehmenskontrollverfahren nicht die obligatorischen Voraussetzungen des Rechts die Mehrwertsteuer abzusetzen untersucht, sollte betont werden, dass Steuerpflichtige immer noch dazu verpflichtet sind, das Vorliegen der Voraussetzungen des angewandten Absetzungsrechts ordentlich zu bestätigen.

II. Elektronische Rechnungen

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten von Abschnitt 168/A. des MwSt-Gesetzes, ändern sich auch die Vorschriften über die elektronische Rechnungsstellung. Gemäß dem MwSt-Gesetz wird **jede Rechnung als elektronische Rechnung angesehen, die alle vom Gesetz festgelegten Daten enthält und elektronisch ausgestellt und erhalten worden ist.**

Wir weisen darauf hin, dass der Empfang von elektronischen Rechnungen und die Versicherung der Authentizität, Unversehrtheit und Lesbarkeit auch technische Anforderungen seitens der Produkt und Dienstleistungen empfangenen Partei mit sich bringt,

welche gesondert ausgearbeitet werden müssen.

Demnach legt die Vorschrift fest, dass die Voraussetzung des Ausstellens elektronischer Rechnungen die Zustimmung des Rechnungsempfängers und im Falle der Nutzung des EDI-Systems, die vorherige schriftliche Übereinkunft der Parteien, ist.

Aus technischer Perspektive könnte die Einhaltung des MwSt-Gesetzes und der Voraussetzungen der obengenannten Authentizität und Unversehrtheit des Dateninhalts von Rechnungen wie folgt gesichert werden:

- a. – Entsprechend dem Gesetz XXXV aus 2001 über elektronische Unterschriften wird die elektronische Rechnung mit der qualifizierten elektronischen Unterschrift ausgestattet; oder
- b. – als EDI-Daten erstellt und weitergeleitet.

Der Steuerpflichtige darf die Lesbarkeit der elektronischen Rechnungen in einer von ihm gewählten Weise sicherstellen. Dennoch müssen Steuerpflichtige, die eine solche Rechnung erhalten, beachten, dass gemäß Gesetz XCII aus 2003 über die Regeln der Besteuerung (nachfolgend: GRB), auf elektronischen Datenträgern gespeicherte Daten der Steuerbehörde auf Anfrage in einem bestimmten Format zur Verfügung gestellt werden müssen. Zulässige Formate sind:

txt-Format (Textdokument)

Jedes andere, sogenannte Druckdateiformat, das keine formatierten Texte oder Zeichen enthält - darüber hinaus darf die Datei keine Anweisungen beinhalten und der Inhalt der Datei muss deutlich mit den gedruckten Daten korrespondieren - oder csv-, oder dbf-, oder mdb-, oder xls-, oder xml-Dateiformate

Basierend auf den von der Steuerbehörde veröffentlichten Informationen dürfen, im Falle einer Rechnung, die mit einer fortgeschrittenen Unterschrift und einem Zeitstempel von einem qualifizierten Anbieter versehen ist, die Voraussetzungen bezüglich der Authentizität der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als erfüllt i.S.d. GeU angesehen werden, solange sie in Beziehung zu der Rechnung, die durch Zeitstempel ausgestellt und mit

mindestens fortgeschrittener elektronischer Unterschrift und durch qualifizierten Anbieter ausgestattet wurde, steht.

Das MwSt-Gesetz enthält keine Vorschrift über die Anwendung eines Zeitstempels, folglich wird die Anwendung eines Zeitstempels nicht vorausgesetzt, ist aber natürlich anwendbar, soweit sich der Steuerpflichtige dafür entscheidet.

Gemäß der Definition der elektronischen Rechnung unter Abschnitt 259 Punkt 5 des MwSt-Gesetzes, wird eine **per E-Mail versandte oder empfangene pdf-Datei als elektronische Rechnung i.S.d. Gesetzes** angesehen.

Es muss angemerkt werden, dass elektronische Rechnungen, die per E-Mail weitergeleitet werden, aus Sicht des Datenschutzes als am wenigsten sicher einzustufen sind; daher sind im Bereich elektronischer Rechnungen die durch die Unternehmenskontrolle gestärkte Authentizität der Herkunft und Unversehrtheit des Dateninhalts besonders wichtig und müssen streng ausgeführt werden.

Bezüglich solcher Rechnungen in Papierform, die gleichzeitig auch als elektronische Rechnung ausgestellt werden, müssen auch die Vorschriften der IHM-Regulierung über das Anfertigen elektronischer Kopien von papierbasierten Dokumenten beachtet werden.

III. Aufbewahrungspflicht von Dokumenten

Das MwSt-Gesetz legt fortlaufend als Anforderung fest, dass jede steuerpflichtige Person oder Organisation, die ein von diesem Gesetz geregeltes Recht ausübt, oder die einer durch das MwSt-Gesetz auferlegten Pflicht unterliegt, für die vollständige und richtige Kontrolle der Steuerberechnung sicherstellen muss, dass alle **von ihr oder in ihrem Namen ausgestellten Dokumente und alle sich in ihrem Besitz befindenden oder ihr in sonstiger Weise zur Verfügung stehenden Dokumente solange aufbewahrt werden, bis das Recht der Steuerberechnung ausläuft.**

Allerdings wurden die Regeln zur Aufbewahrungspflicht teilweise geändert. Es ist wichtig in Erinnerung zu

behalten, dass, falls der Steuerpflichtige die Dokumente elektronisch verwahrt, auch die im Rahmen der Unternehmenskontrolle erstellten Daten oder die dafür benutzten Daten elektronisch aufbewahrt werden müssen.

Im Fall der im elektronischen Format aufbewahrten Daten, müssen die Vorschriften der GKM-Regulierung über die Regeln der digitalen Archivierung beachtet werden, die separate Regeln für die Aufbewahrung von Rechnungen setzen, die eine mindestens fortgeschrittene elektronische Unterschrift aufweisen, keine solche Unterschrift aufweisen oder in das EDI-System weitergeleitet werden.

Gemäß dem MwSt-Gesetz, Abschnitt 179 (2), in Kraft seit dem 1. Januar 2013, kann die Aufbewahrungspflicht durch die elektronische Aufbewahrung von Papierbasierten Dokumenten erfüllt werden. In Verbindung mit diesen Vorschriften sollte betont werden, dass die Anforderungen in Abschnitt 168/A (1) des MwSt-Gesetzes, die die Authentizität der Herkunft, Lesbarkeit und Unversehrtheit des Inhalts von Rechnungen regeln, während des gesamten Aufbewahrungszeitraums erfüllt werden sollen.

Daher sollte die Anfertigung einer elektronischen Kopie eines Dokuments, das in Papierform verfügbar ist, nur in einer solchen Art und Weise vorgenommen werden, die nicht die Unversehrtheit des Dateninhalts oder die Lesbarkeit riskiert. Das bedeutet, dass während der Erstellung eine Kopie die Vorschriften der IHM Regulierung eingehalten werden müssen.

Darüber hinaus legt der am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Abschnitt 179 (2) fest, dass ein elektronisches Dokument zwar (noch) in rein elektronischer Form aufbewahrt werden darf, elektronische Rechnungen jedoch nicht ausschließlich in der Form aufbewahrt werden dürfen, in der der Steuerpflichtige sie ausgestellt oder erhalten hat, vorausgesetzt die Veränderung des Formats der elektronischen Dokumente wurde entsprechend den im MwSt-Gesetz (Abschnitt 168/A) festgelegten Voraussetzungen vollzogen.

Im Rahmen der Erfüllung der Aufbewahrungspflicht

müssen die betreffenden Vorschriften des GRB berücksichtigt werden, und zwar muss der Steuerpflichtige seine Dokumente, den Ort der Aufbewahrung von Zertifikaten und elektronisch verfügbaren Aufzeichnungen angeben, falls dieser nicht mit seinem Wohn- oder Geschäftssitz identisch ist, oder, sollte der Steuerpflichtige Rechnungen, Bücher und Aufzeichnungen online zur Verfügung stellen, dieses melden.

Der Steuerpflichtige muss - unabhängig von der Registerart - das Dokument aufbewahren bis das Recht zur Steuerberechnung ausläuft.

Gemäß GRB betrifft die Verpflichtung Dokumente aufzubewahren sowohl das Original, als auch eine authentische, entsprechend separater Rechtsvorschriften elektronisch erstellte Kopie, im Falle der Abwesenheit des Originals.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Dr. Réka Ipacs, Partner
Reka.ipacs@gfplegal.com
+3612709900

BESCHLUSS DES MEDIENRATES

In einem Beschluss des Medienrates vom 30. April 2013 verhängte die Behörde gegen TV2 eine Geldstrafe in Höhe von 250.000 Forint aufgrund von Schleichwerbung in der TV-Show „Mokka“ „Reklám torta“, die am 7. Januar 2013 ausgestrahlt wurde.

Das Thema des Programms „Reklám torta“ war die Zulässigkeit von vergleichender Werbung und anhand bestimmter Beispiele wurden die Auswirkungen auf Wettbewerber und Verbraucher diskutiert.

Die Show wird als informatives Programm angesehen, das unter das Gesetz der Pressefreiheit und allgemeine Regelungen zum Medieninhalt fällt. Unter anderem wurde das Produkt „Saballo“ von Teva mit Berlin Chemies Medikament „Prostamol Uno“ verglichen.

Da für den Verbraucher die wichtigste Information, wurde

der Fokus des Vergleichs auf objektive Fakten bezüglich der zwei Produkte gelegt, so auch auf den Preis in Bezug zur Qualität. Es wurde deutlich gesagt, dass „Saballo“ ein Produkt derselben Qualität wie „Prostamol Uno“, jedoch um einiges billiger als letzteres sei.

Die vergleichende Werbung - so wie auch die allgemeine Debatte darüber und Auseinandersetzungen über das Wesen und den Inhalt von Werbungskommunikation - wird eindeutig als öffentliche Angelegenheit betrachtet, weil sie das weite Feld der Verbraucher betrifft.

Daher ist sie als solche rechtmäßig, jedoch muss der werbende Charakter der vergleichenden Werbung eindeutig sein. Der Werbende ist in jedem solcher Fälle derjenige, in dessen Namen die Werbung veröffentlicht wird oder der die Werbung geschaltet hat.

Basierend hierauf und entsprechend der Pressemitteilungen und der Nationalen Medien- und Informationsbehörde: „Informationen, geeignet für die Reklame von urologischen Produkten wurden im Programm eingebettet, so, dass die Absicht des Werbens nicht klar erkennbar war.“

Das kann Pharma-Firmen gefährden, da in solchen Fällen die Ungarische Wettbewerbsbehörde wegen Werbung, die den redaktionellen Inhalt verschleiern, Strafen in Höhe von hunderten Millionen Forint erheben könnte. Der klare Zweck der Werbung ist es Aufmerksamkeit und Nachfrage des Produktes zu erzielen. Die Hauptziele des redaktionellen Inhalts sind hingegen – zumindest aus der Sicht des Verbrauchers – Information, Unterhaltung, Bildung und Meinungsäußerung. Die betroffenen Pharma-Unternehmen werden strategische Diskussionen Entscheidungen brauchen, um das Risiko, das von solchen Aktivitäten ausgeht, einzudämmen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Dr. Lea Banczi, Junior Associate

Lea.banczi@gfplegal.com

+3612709900

VERÄNDERUNGEN BEZÜGLICH DER SACHVERSICHERUNGEN UND LEBENSVERSICHERUNGEN

Im Mai haben wir in unserem Newsletter die Veränderungen der allgemeinen Vorschriften über Versicherungsverträge vorgestellt. Weiterführend möchten wir nun die aktuellen Veränderungen bezüglich der Sachversicherungen und Lebensversicherungen darstellen. Wie bereits erwähnt, unterscheidet das NBGB zwischen zwei Haupttypen des Versicherungsvertrages, der Schadens- und der Summenversicherung.

Gruppe 1 – Schadenversicherungsverträge

Veränderungen der allgemeinen Vorschriften über Schadenversicherungsverträge

Das Konzept der Schadensversicherung ist neu. In diese Kategorie gehören solche Versicherungsverträge, die die Kompensation von Schäden des Versicherungsnehmers zum Ziel haben. Gemäß den aktuell gültigen Vorschriften gehören die Sachversicherung und die Haftpflichtversicherung zu dieser Gruppe. In diesem Newsletter behandeln wir die allgemeinen Regeln der Schadensversicherung.

Das Verbot der Überversicherung

Das NBGB verbietet solche Versicherungsverträge, in denen die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sache übersteigt und erklärt diese für nichtig. Als neue Regel wird eingeführt, dass die Höchstgrenze der Versicherungsleistung in einem Versicherungsfall die Versicherungssumme ist.

Mehrfachversicherung

Das NBGB führt als Neuerung Regeln über die Mehrfachversicherung ein. Demnach kann der Versicherungsnehmer, wenn er dasselbe Versicherungsinteresse von mehreren Versicherern hat versichern lassen, seine Ansprüche bei einem oder

mehreren Versicherern geltend machen. Die Versicherer tragen die schon bezahlte Versicherungssumme anteilig.

Die Unterversicherung

Es gibt keinen Unterschied zwischen den aktuell geltenden und den neuen Vorschriften.

Die Erhöhung des Versicherungsbeitrags

Gemäß dem NBGB müssen die Regeln über die Erhöhung des Versicherungsbeitrags auf alle Fälle der Schadensversicherung angewendet werden, daher bilden weder die Haftpflicht- noch die Unfallversicherung eine Ausnahme. Ferner kann der Versicherer gemäß NBGB die Reduzierung der Versicherungssumme nur dann vornehmen, wenn er den Vertragspartner bis zur Erfüllung der Dienstleistung schriftlich benachrichtigt und ihn über den Beitrag der Erhöhung der Versicherungsprämie informiert.

Vertragserfüllung des Versicherers

Neben der unterschiedlichen Wortwahl hat das NBGB keine weiteren Veränderungen.

Die Pflicht der Schadensabwendung und -minderung

Im Interesse der Schadensabwendung und -minderung verpflichtet das NBGB den Vertragspartner und den Versicherungsnehmer, so zu handeln, wie es üblicherweise von ihnen erwartet wird. Das NBGB schreibt vor, dass der Vertragspartner und der Versicherungsnehmer im Rahmen dieser Verpflichtung entsprechend den Anweisungen des Versicherers vorgehen; falls solche nicht bestehen, sind sie nach dem Grundsatz der Erwartung verpflichtet. Unverändert bleibt die Regel, dass die Kosten der Schadensabwendung beim Versicherer liegen. Neu ist, dass diese Kosten vom Versicherer innerhalb der Versicherungssumme getragen werden.

Befreiung von der Versicherungsleistungspflicht

Außer der Ausweitung der Gruppe von Person, die den Schaden verursachen, gibt es keinen entscheidenden Unterschied zwischen den neuen und den derzeit geltenden Vorschriften.

Erhaltungsverpflichtung

Es gibt keinen entscheidenden Unterschied zwischen den neuen und den derzeit geltenden Vorschriften.

Ordentliche Kündigung

Gemäß NBGB ist der Ausschluss des Kündigungsrechts für eine Periode von über drei Jahren nichtig, allerdings erst nach Ablauf dieser Zeitspanne.

Teilzahlung des Versicherungsbeitrags

Laut NBGB muss der Versicherer den Vertragspartner im Falle der Teilzahlung der geschuldeten Beiträge benachrichtigen.

Regress

Das NBGB legt fest, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer benachrichtigen muss, falls er seine Ansprüche gegen den Schadensverursacher geltend macht. Desweiteren bestimmt das NBGB, dass die Sicherheiten der eingestellten Forderung gültig bleiben und diese Ansprüche gewährleisten.

Die Umgehung der versicherten Sachen

Es gibt keinen entscheidenden Unterschied zwischen den neuen und den derzeit geltenden Vorschriften.

Gruppe 2 – Die Summenversicherung

Zu dieser Gruppe zählen solche Versicherungsverträge, die darauf abzielen eine Summe zu zahlen, die zuvor im Versicherungsvertrag festgelegt wurde; dazu gehören die Lebens-, die Unfall- und die Krankenversicherung. In diesem Newsletter behandeln wir die allgemeinen Regeln der Summenversicherung.

Allgemeine Regeln der Summenversicherung

Nach dem NBGB muss das Versicherungsinteresse nicht nur bei Lebensversicherungen, sondern bei jeglicher Art von Summenversicherung bestehen.

Mehrere Versicherungen

Gemäß NBGB können mehrere Versicherungsverträge

bezüglich desselben Versicherungsinteresses abgeschlossen werden; die Parteien können mehrere Versicherungsleistungen akkumulieren.

Lebensversicherungsverträge

Das NBGB definiert das Konzept der Lebensversicherung. Es definiert das Konzept des Versicherungsfalles einer Lebensversicherung, die Typen der Lebensversicherungsleistungen und die Typen der Lebensversicherung, also die Risiko-, Nicht-Risiko- und fondsgebundenen Versicherungen.

Die Anspruchsberechtigten

Das NBGB etabliert präzisere Regeln bezüglich der Bestimmung der Anspruchsberechtigten. Solche Regeln sind zum Beispiel, dass die Bestimmung des Anspruchsberechtigten nur aufgehoben werden kann bis das versicherte Ereignis eintritt, oder dass die Einwilligung des Vertragspartners oder des Versicherungsnehmers nur notwendig ist, um die Person des Anspruchsberechtigten zu ändern, wenn der Vertragspartner sich verpflichtet hat, die Festlegung auf diese Personen beizubehalten. Da nicht nur natürliche Personen anspruchsberechtigt sein können, hat das NBGB auch festgelegt, dass die Benennung des Anspruchsberechtigten ungültig ist, falls dieser verstorben ist, ohne einen Erben zu hinterlassen.

Besondere Regeln für den Vertragsschluss von Lebensversicherungen

Das NBGB passt die Regeln über den Vertragseintritt den Regeln der Geschäftsfähigkeit an. Daher ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters für den Vertragsschluss erforderlich, und zwar nicht nur im Fall eines Minderjährigen, sondern auch, wenn es sich um einen Erwachsenen handelt, der geschäftsunfähig oder bezüglich seiner rechtlichen Erklärungen teilweise in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Die Regeln des Widerrufs des Vertragseintritts durch einen Versicherungsnehmer sind die gleichen, mit der Ausnahme, dass dieses Recht in Verträgen über eine Gruppensummenversicherung ausgeschlossen werden kann.

Wartezeit

Die Wartezeit ist eine neue Regelung im NBGB. Nach dieser übernimmt der Versicherer das Risiko zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Parteien sich im Vertrag hierauf geeinigt haben.

Die Folgen des Beitragszahlungsausfalls

Im Falle des Versäumnisses der Beitragszahlung, bleibt der Lebensversicherungsvertrag mit einer reduzierten Versicherungssumme gültig (Beitragsbefreiung); gemäß NBGB bildet die Risikoversicherung eine Ausnahme dieser Regel. Des Weiteren kann der Vertrag nicht von der Beitragszahlung gelöst werden, wenn zu diesem Zeitpunkt kein Abgangswert existiert. In diesem Fall wird der Vertrag aufgelöst, falls die Versicherungszahlung ausbleibt.

Die Folgen der Offenlegungspflicht und der Meldepflicht bzgl. Veränderungen

Die Sanktion für die Verletzung der Offenlegungspflicht bleibt unverändert. Das NBGB ordnet diese Sanktionen jedoch auch im Falle der Verletzung der Meldepflicht bzgl. Veränderungen an.

Ordentliche Kündigung

Das NBGB etabliert die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages als neue Regel.

Weitere Rechte

Das NBGB unterscheidet sich von der momentan geltenden Regelung dahingehend, dass der Versicherer verpflichtet ist, nicht die Beitragsreserve, sondern den Abgangswert zu ersetzen, falls der Versicherungsnehmer (i) während der Begehung einer vorsätzlichen Straftat oder in Verbindung mit einer solchen stirbt, oder falls er (ii) innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsschluss Suizid begeht.

Gemäß den neuen Regeln des NBGB werden Versicherer, die auf dem Gebiet der Lebens- und Nicht-Lebensversicherungen aktiv sind, verpflichtet neue Allgemeine Geschäftsbedingungen zu erstellen, da sie ihre Lebens- und Nicht-Lebensversicherungen mit neuen Namen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbreiten können.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Dr. Dora Kiser, Senior Legal Consultant

dora.kiser@gfplegal.com

+3612709900

office@gfplegal.com

www.gobertpartners.com

BESCHÄFTIGUNG VON KROATISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Ab dem 1. Juli 2013 ist es kroatischen Staatsbürgern als EU-Bürger erlaubt, ein Arbeitsverhältnis in Ungarn ohne gesonderte Genehmigung aufzunehmen. Allerdings muss der Arbeitgeber die Beschäftigung eines kroatischen Bürgers spätestens am ersten Arbeitstag dem Arbeitsamt melden, das aufgrund des Ortes der Beschäftigung zuständig ist.

Dafür wird kein bestimmtes Benachrichtigungsformular vorausgesetzt, sodass eine schriftliche Benachrichtigung jeglicher Form ausreichend ist.

Die Benachrichtigung muss die Art der Beschäftigung, Anzahl und Nationalität der Arbeitnehmer, und - falls zutreffend – den Status der Familienmitglieder enthalten. Ferner muss auch das Anfangsdatum des Arbeitsverhältnisses genannt werden.

Darüber hinaus muss die Benachrichtigung für drei Jahre vom Arbeitgeber aufbewahrt und der kontrollierenden Organisation oder Person bei Bedarf vorgezeigt werden. Obwohl die Benachrichtigung nicht maßgeblich für den Beginn des Arbeitsverhältnisses ist, sollten Sie sich bewusst machen, dass das Versäumnis das örtliche Arbeitsamt zu informieren zu einer Strafe von bis zu HUF 500.000 führen kann.

Wichtig zu beachten ist außerdem, dass diese Regeln nicht auf Beschäftigungen in Form von Aufträgen oder Zeitarbeit anwendbar sind.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Miriam Bukovics, Junior Associate

Miriam.bukovics@gfplegal.com

+36 1 270 99 00

UNIFIED PATENT COURT

Seit mehreren Jahrzehnten hat es Diskussionen über die Etablierung eines einheitlichen Systems für Patente in der Europäischen Union gegeben. Die Hauptziele einer solchen Vereinfachung sind dabei die Verringerung von Kosten und die Erhöhung von Rechtssicherheit. Vor Kurzem ist ein solches Szenario um einiges realistischer geworden.

Am 19. Februar 2013 wurde das sogenannte Unified Patent Court (UPC) Agreement von 24 Mitgliedsstaaten unterschrieben. Darüber hinaus hat Bulgarien als fünfundzwanzigster Staat am 5. März 2013 unterzeichnet. Sowohl Italien als auch Spanien werden nicht Teil der Vereinbarung sein.

Der erste mögliche Termin für das Inkrafttreten der Vereinbarung ist der 1. Januar 2014. Dem Unified Patent Court Preparatory Committee zufolge ist jedoch Anfang des Jahres 2015 wahrscheinlicher, da die Ratifizierung durch mindestens 13 Staaten, darunter Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich, erforderlich ist.

Die Ratifizierung des UPC Agreements wird einen bedeutenden Wandel darin nach sich ziehen, wie Patentschutz in Europa erlangt und durchgesetzt werden kann. Insbesondere führt es zur Gründung eines spezialisierten Gerichts mit exklusiver rechtlicher Zuständigkeit für Streitsachen bezüglich Verletzungen und Rechtsbeständigkeit sowohl von europäischen Patenten als auch vom neuen Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung (Unitary Patent). Dieses wird vom Europäischen Patentamt gemäß des Europäischen Patentübereinkommens erteilt werden und eine einheitliche Wirkung in allen teilnehmenden Staaten haben.

Anstatt einzelne Rechtsstreitigkeiten in jedem der Mitgliedsstaaten zu führen, werden Inhaber von Patenten also dazu in der Lage sein, ihre Rechte in einem einzigen Verfahrensgang durchzusetzen, was höchst wahrscheinlich die Kosten dramatisch reduzieren wird.

Bis das UPC Agreement gänzlich in Kraft getreten ist, ist es für Firmen in der EU wichtig sich mit dem neuen System vertraut zu machen und ihre Patentstrategien

erneut zu bewerten.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Miriam Bukovics, Junior Associate

Miriam.bukovics@gfplegal.com

+36 1 270 99 00

Bei Immobilien- und Handelsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Arne Gobert, Managing Partner:

arne.gobert@gfplegal.com

Bei Gesellschafts- und Steuerrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Réka Ipacs, Corporate & IT/IP Partner:

reka.ipacs@gfplegal.com

Bei Datenschutz und Arbeitsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Andrea Klára Soós, Labour & Litigation Partner:

andrea.soos@gfplegal.com

Alle verwendeten Beiträge wurden von dem BWSP Gobert & Partners Team für Sie verfasst